



## HORTORDNUNG

### Aufnahmebedingungen:

- Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, wenn die Obsorgeberechtigten (bzw. der/die im gemeinsamen Haushalt lebende Partner/in) berufstätig sind. Die entsprechenden Beschäftigungsbestätigungen sind pro Semester im Hort vorzulegen.
- Das Kind muss die Volksschule Zwölfaxing besuchen.
- Kinder mit individuellen Förder- und/oder Betreuungsbedürfnissen können nur dann aufgenommen werden, wenn den räumlichen und personellen Voraussetzungen entsprochen werden kann und die einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Obsorgeberechtigten gegeben ist.
- Der Besuch von Kindern, die aus anderen Gründen einen Hortplatz benötigen, kann im Interesse des Kindes gestattet werden.
- Ein Besuch des Hortes ohne Mittagessen ist nicht möglich.

### Die Betreuung in der Hortgruppe beinhaltet:

- Die Einnahme des Mittagessens wird gestaffelt, damit die Kinder mit unverbindlichen Übungen oder sonstigem Unterricht (Musikschule, Förderunterricht, evang./islam. Religion, u.ä.) ihr Essen in Ruhe einnehmen können.
- Die Möglichkeit, in der Zeit von 13.30 bis 14.45 Uhr, die Hausaufgaben selbstständig unter Aufsicht und gelegentlicher notwendiger Hilfe, zu erledigen. Es trägt jedoch der/ die Erziehungsberechtigte(n) die Verantwortung für Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der Hausaufgaben.
- Das Angebot einer Obstjause um ca. 15.00 Uhr.
- Die übrige Zeit gliedert sich nach Maßgabe der Hortpädagoginnen in verschiedene Angebote im Bildungsbereich, beaufsichtigtes Freispiel, Aufenthalt im Garten bzw. Turnsaal, u.v.m.

### Öffnungszeiten:

- Montag – Donnerstag von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
- Freitag von Unterrichtsende bis 15.30 Uhr
- Die vorherige Bekanntgabe über geänderte Unterrichtszeiten an die Mitarbeiterinnen des Hortes ist daher unbedingt notwendig!
- Die Dauer des täglichen Aufenthaltes innerhalb der Öffnungszeiten obliegt der Entscheidung der Erziehungsberechtigten.
- Innerhalb dieser Öffnungszeiten dürfen die Kinder nur von berechtigten Personen abgeholt werden, oder auf Wunsch mit schriftlicher Bestätigung des Erziehungsberechtigten, alleine entlassen werden.



## **Ferienzeiten und schulautonome Tage:**

- In den Sommerferien ist der Hort grundsätzlich nur in den mittleren drei Ferienwochen geschlossen.
- In den Ferienzeiten wird bei entsprechendem Bedarf (mind. 7 Kinder) eine Betreuung im Hort angeboten. Dieser Bedarf wird gesondert verrechnet.

## **An- bzw. Abmeldungen:**

- An- sowie Abmeldungen zum Besuch des Hortes haben schriftlich im Hort zu erfolgen.
- Eine Abwesenheit vom Hort ist bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen Tages zu melden, damit das Essen abbestellt werden kann. Bei verspäteter Meldung ist das Essen jedenfalls zu bezahlen.

## **Beitragszahlungen:**

Die Hortbeiträge werden monatlich im Vorhinein von der Gemeinde mittels Zahlschein vorgeschrieben.

## **Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:**

- Betreuungsbeitrag
- Beitrag für die Obstjause, Servietten, Taschentücher und päd. Beschäftigungsmaterial
- der Essensbeitrag wird pro Horttag eingehoben, richtet sich nach dem Lieferanten und wird bei Veränderungen der Menüpreise automatisch angepasst.
- Bei Bedarf gibt es das Angebot einer Frühbetreuung, diese wird gesondert angeboten und verrechnet.

Um eine Förderung des Hortbeitrages kann beim Land Niederösterreich angesucht werden.

## **Pflichten der Eltern lt. Hortverordnung § 13**

- Die Obsorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
- Weiters ist die Hortleitung von Infektionskrankheiten und Lausbefall des Kindes unverzüglich zu verständigen.
- Aufsichtspflicht außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit (Erstkommunionsunterricht, Musikschule u.ä.) sowie für den alleinigen Weg vom und zum Hort.



## **Mögliche Gründe für den Verlust des Hortplatzes:**

- Wenn die Beitragszahlungen wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung nicht pünktlich oder gar nicht bezahlt werden.
- Wenn das Kind wiederholt nicht pünktlich oder gar nicht abgeholt wird.
- Bei vermehrtem Überschreiten der angemeldeten Betreuungszeit wird automatisch die nächst höhere Betreuungsvariante verrechnet.
- Bei störendem, gruppenwidrigem Verhalten des Kindes, welches sich auch nach mehrmaligem Hinweis an die Obsorgeberechtigten nicht bessert.
- Bei Schulwechsel

## **Ausnahmen:**

- Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin
- Es gelten die Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes



Mag. Astrid Reiser  
Bürgermeisterin